

Reglement der Wasserversorgung Tuggen

Die Genossame Tuggen erlässt, gestützt auf den Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Tuggen und der Wasserversorgung Tuggen vom 2. November 1993 sowie dem "Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen vom 4. März 1993" der Gemeinde Tuggen, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich des Reglements

- 1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung der Genossame Tuggen, nachfolgend WVT genannt, und den Abonnenten, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Rechtsform

- 1 Die WVT ist ein Unternehmen der Genossame Tuggen. Sie wird als Verwaltungsabteilung mit eigener Rechnung geführt. Die Genossame Tuggen ist gemäss § 18 EGzZGB eine Genossenschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Tuggen.

Art. 3 Zweck

- 1 Zweck der Wasserversorgung ist die Erstellung und der Betrieb einer Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung.

Art. 4 Versorgungsgebiet

- 1 Das Versorgungsgebiet erstreckt sich auf das im Plan „Konzessionsgebiet, Situation 1 : 5000“, mit der Gemeinde vereinbartem Konzessionsgebiet.
Der Plan bildet Bestandteil dieses Reglements.

Art. 5 Recht auf Wasserbezug

- 1 Das Recht auf Wasserbezug haben die Eigentümer oder Baurechtsnehmer der Grundstücke, die sich innerhalb der im Konzessionsgebiet gelegenen Bauzone befinden. Das Recht auf Wasserbezug steht ihnen aber nur im Rahmen dieses Reglements, der Versorgungsanlage und des vorhandenen Wassers zu. Grundstücke ausserhalb der Bauzone, deren Erschliessung aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, haben kein Recht auf Anschluss, es sei denn, der Interessent übernehme die vollen Kosten.

Art. 6 Abonnementsverhältnisse

- 1 Das Wasserversorgungsreglement gilt für alle Abonnenten. Mit dem Anschlussgesuch oder mit dem Erwerb eines im Versorgungsgebiet befindlichen Grundstückes anerkennt der Abonnent dieses Reglement und den Tarif als verbindlich. Das Abonnementsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung.
- 2 Als Abonnent wird in der Regel nur der Eigentümer oder Baurechtsnehmer angenommen, nicht aber der Mieter oder Pächter. Die Wasserkommission ist befugt, auf Antrag hin Mieter oder Pächter als Abonnenten anzuerkennen.
- 3 Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer usw.) haben einen Vertreter zu ernennen. Die interne Aufteilung der Abgaben obliegt nicht der WVT.
- 4 Abonnenten ausserhalb des Konzessionsgebietes haben mit dem Anschlussgesuch eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie dieses Reglement und die dazugehörenden Bestimmungen einschliesslich Tarif als verbindlichen Lieferungsvertrag anerkennen.
- 5 Dieses Reglement gilt auch für die Eigentümer oder Baurechtsnehmer freistehender Bauten ohne Wasserbezug, die im Löschsutzbereich der WVT liegen, sobald die Baute erstellt und der Löschsutz sichergestellt ist.

II. Verwaltung und Organisation

Art. 7 Vorbemerkung

- 1 Enthält dieses Reglement keine Bestimmung, so sind die Statuten der Genossame Tuggen sowie das Gemeindeorganisationsgesetz sinngemäss anzuwenden.

Art. 8 Uebersicht

1 Die Wasserversorgung ist der Genossame Tuggen unterstellt.

Die Organe sind:

- die Genossengemeinde
- der Genossenrat
- die Wasserkommission
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 9 Genossengemeinde

1 Der Genossengemeinde obliegen insbesondere folgende Sachgeschäfte:

- sie bestimmt über Änderungen des Konzessionsgebietes
- sie genehmigt das generelle Wasserversorgungsprojekt
- sie erlässt und ändert das Wasserreglement, sowie die Tarife
- sie erteilt Kredite für den Bau von Gebäuden und Erschliessungen
- sie beschliesst über die Genehmigung der Wasserrechnung und des Voranschlages

Art. 10 Genossenrat

1 Soweit nicht der Wasserkommission durch dieses Reglement oder durch einen Beschluss der Genossengemeinde oder des Genossenrates besondere Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, ist der Genossenrat das vollziehende Organ der Wasserversorgung Tuggen nach aussen.

Art. 11 Wasserkommission

1 Der Genossenrat setzt die Mitgliederzahl der Wasserkommission fest. Er wählt zu Beginn seiner Amtsperiode je auf die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten der Wasserkommission aus seiner Reihe, sowie die übrigen Mitglieder der Wasserkommission. Die Wasserkommission konstituiert sich selber.

2 Der Wasserkommission ist die Verwaltung der Wasserversorgung übertragen. Sie hat dem Genossenrat Bericht und Antrag zu stellen, soweit ihr keine Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind. Die Wasserkommission untersteht den Weisungen des Genossenrates.

3 Die Zuständigkeit der Wasserkommission umfasst:

- Planung, Bau und Betrieb der Anlagen nach den Vorgaben des generellen Wasserversorgungsprojektes.
- allgemeine Aufsicht über die Anlagen und den Betrieb der Wasserversorgung.
- Erlass von Installationsvorschriften.
- Anordnung von kleineren Erweiterungen, notwendiger Erschliessungen usw. in einem vom Genossenrat festgelegten Kostenrahmen.
- Anträge an den Genossenrat für Weiterausbauten, Erschliessungen, Reparaturen usw., die diesen Kostenrahmen übersteigen.
- Anordnung notwendiger Reparaturen und Unterhaltsarbeiten.
- Entscheid über die Erhebung von Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen.
- Überwachung der Qualität des Trinkwassers und Anordnung der hierzu nötigen, regelmässigen Wasseruntersuchungen.
- Anlage und Nachführung einer Plansammlung über die öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung Tuggen.
(ausser den Hausinstallationen)
- Entwurf des Wasserversorgungs-Reglements und der Pflichtenhefte.

4 Der Kommissionspräsident führt mit dem Kommissionssekretär namens der Wasserversorgung die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 12 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Wasserrechnung, die Bilanz und den Voranschlag. Sie erstattet der Genossengemeinde Bericht und stellt Antrag.
- 2 Ihr obliegt die Prüfung der Tätigkeit der Wasserkommission, des Vollzugs von Beschlüssen der Genossengemeinde und des Genossenrates sowie die Einhaltung der Statuten und des Reglements.

Art. 13 Brunnenmeister

- 1 Der Brunnenmeister wird durch den Genossenrat angestellt.
- 2 Der Brunnenmeister überwacht den Betrieb des Wasserwerkes und kontrolliert die Einrichtungen und Anlagen. Über Unregelmässigkeiten hat er die Wasserkommission sofort zu informieren.
- 3 Der Brunnenmeister untersteht den Weisungen des Genossenrates und der Wasserkommission sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Die Tätigkeit des

Brunnenmeisters ist im Einzelnen in einem Pflichtenheft festgelegt, welches der Genossenrat erlässt.

III. Wasserversorgungsanlagen der Genossame

Art. 14 Generelles Wasserversorgungsprojekt

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Genossame werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Der Umfang des Versorgungsgebietes soll grundsätzlich mit demjenigen des Konzessionsgebietes übereinstimmen. Ausserhalb der Bauzonen ist die WVT nicht zur Wasserabgabe verpflichtet.

Art. 15 Leitungsnetz, Definitionen

- 1 Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen.
- 2 Hauptleitungen sind Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt.
- 3 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.
- 4 Das Leitungsnetz steht, soweit dieses Reglement keine abweichende Regelung trifft, im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 16 Erstellung

- 1 Die einzelnen Teile des generellen Wasserversorgungsprojektes werden nach Ausbauprogramm erstellt. Die Ausarbeitung des Ausbauprogrammes ist Sache der Wasserkommission. Die Erstellung erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und der finanziellen Möglichkeiten.

Art. 17 Vorzeitige Erstellung

- 1 Die WVT kann Anlagen vor dem im Ausbauprogramm festgesetzten Zeitpunkt erstellen, wenn die Interessenten die auf sie entfallenden Beiträge entrichten und die restlichen Kosten vorschliessen.

Art. 18 Technische Bedingungen

- 1 Für die technische Ausführung der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVT oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.
- 2 Private Leitungen können von der WVT nur dann übernommen werden, wenn sie den Richtlinien des SVGW (W6) entsprechen.

Art. 19 Bauherrschaft, Unterhalt

- 1 Die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen sowie deren Unterhalt erfolgt durch die WVT.

Art. 20 Hydrantenanlagen

- 1 Die WVT hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich den Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile trägt die Gemeinde.
- 2 Hydranten, die auf Verlangen und im Interesse eines bestimmten Gebäude- oder Grundeigentümers installiert werden müssen, sind auf dessen Kosten anzuschaffen, zu installieren und zu unterhalten.
- 3 Die Hydrantenstandorte sind in enger Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Feuerpolizei-Inspektorat festzulegen.
- 4 Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

- 5 Die WVT übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde.

Art. 21 Betätigung von Hydranten und Schiebern

- 1 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 22 Beanspruchung von Privatgrund

- 1 Jedermann ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen sowie Rechte zur Erstellung von Hydranten, Schiebern, Hinweistafeln und anderen Anlagen der WVT zu gewähren.
- 2 Die Durchleitungsrechte können im Grundbuch eingetragen werden.
- 3 Der WVT oder deren Beauftragten steht das unentgeltliche Recht zu, Hydranten, Schieber, Hinweistafeln und Leitungen im Privatgrund jederzeit zu kontrollieren, zu bedienen und zu unterhalten.

IV. Hausanschlussleitung

Art. 23 Definition

- 1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation, sie besteht aus Anbohrventil oder T-Stück mit Schieber, Mauerdurchführung, Abstellhahn, Rückschlagventil und Wassermesser.

Art. 24 Erstellung

- 1 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVT bestimmt.

Art. 25 Ausführung

- 1 Der Abonnent darf die Hausanschlussleitung nur durch die WVT oder deren Konzessionäre ausführen lassen.

Art. 26 Technische Bedingungen

- 1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Für grössere Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- 2 Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.
- 3 Der Absperrschieber muss zu jeder Zeit freigehalten und bedient werden können. Die Kennzeichnung erfolgt mit einer Schieber-Hinweistafel, welche in der Regel am Gebäude montiert wird.

Art. 27 Unterhalt

- 1 Der Abonnent hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 28 Erwerb von Durchleitungsrechten

- 1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Art. 29 Eigentum der Hausanschlussleitung

- 1 Die Hausanschlussleitung mit Ausnahme des Wassermessers ist Eigentum des Abonnenten.

Art. 30 Mängel an der Hausanschlussleitung

- 1 Mängel an der Hausanschlussleitung sind der WVT sofort zu melden und durch die WVT oder deren Konzessionäre auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die WVT berechtigt, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Art. 31 Stilllegung. Vorübergehender Unterbruch

- 1 Benötigt ein Abonnent während längerer Zeit kein Wasser, so ist er verpflichtet, der WVT Meldung zu erstatten, welche allenfalls erforderliche Massnahmen oder Vorkehrungen auf seine Kosten veranlasst.

Art. 32 Änderungen an Hauszuleitungen

- 1 Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und mit tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme von Bauarbeiten in Absprache mit der WVT zu sichern oder zu verlegen.

V. Hausinstallationen

Art. 33 Definition

- 1 Als Hausinstallationen gelten die nach dem Wassermesser montierten Installationen sowie angeschlossenen Apparate.

Art. 34 Erstellung

- 1 Der Abonnent hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten erstellen zu lassen und zu unterhalten.
- 2 Hausinstallationen sind nur durch fachkundige Installateure nach den Richtlinien des SVGW (W3) zu erstellen oder zu ändern.

Art. 35 Kontrolle

- 1 Der WVT oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.
- 2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Abonnent auf schriftliche Aufforderung der WVT hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVT die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- 3 Die Haftung des Installateurs oder des Abonnenten wird durch die Kontrollen der WVT nicht eingeschränkt.

Art. 36 Technische Vorschriften

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

- 2 Das Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz muss durch den Einbau eines Rückflussverhinderers gemäss den Richtlinien des SVGW (W3) vermieden werden.

Art. 37 Unterhalt

- 1 Der Abonnent hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.
- 2 Verluste infolge undichter Leitungen, Abschlussorgane, Sicherheitsventile, Spülkästen oder anderer Ursachen in einer Hausinstallation berechtigen nicht zur Reduktion eines gemessenen Wasserverbrauches.

Art. 38 Wasserbehandlungsanlagen

- 1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche durch den SVGW zugelassen sind.

Art. 39 Leitungs- und Druckänderungen

- 1 Werden Leitungen oder Druckverhältnisse im Netz durch die WVT geändert, die eine Anpassung der Hausinstallation bedingen, hat der Abonnent die notwendigen Anpassungen auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

Art. 40 Frostgefahr

- 1 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Abonnenten.

VI. Wasserabgabe

Art. 41 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- 1 Die WVT liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang qualitativ einwandfreies Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie für konstanten Druck keine Gewähr.

Art. 42 Einschränkung der Wasserabgabe

1 Die WVT kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt.
- bei Betriebsstörungen.
- bei Wasserknappheit mit Zustimmung des Gemeinderates.
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- bei Gefahr der Verschmutzung des Grundwassers.
- bei anderen Ausnahmesituationen.

2 Die WVT ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekanntgegeben.

3 Der Abonnent hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um seine Anlagen vor Schadenfällen zu schützen, die durch angezeigte Lieferunterbrüche entstehen können.

Art. 43 Einstellung der Wasserlieferung

1 Die WVT ist berechtigt, die Abgabe von Wasser nach vorangehender schriftlicher Anzeige einzuschränken oder einzustellen, wenn der Abonnent:

- Einrichtungen und/oder Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden.
- rechtswidrig Wasser bezieht.
- der WVT den Zutritt zu den Räumlichkeiten bis und mit Wassermessung verweigert oder verunmöglicht.

Art. 44 Anschlussgesuch

1 In folgenden Fällen muss der WVT ein Anschlussgesuch eingereicht werden:

- Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- Erweiterung einer Baute oder Anlage
- Um- und Ausbau einer Baute oder Anlage
- Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage
- Anschluss von Anlagen mit besonders grossem Wasserverbrauch oder besonders grossen Verbrauchsspitzen (Produktions- und Reinigungsanlagen, Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten und dergleichen)
- Anschluss für kurzzeitigen Wasserbezug (z.B. provisorische Anschlüsse)

Der WVT ist in diesen Fällen ein Anschlussgesuch mit den erforderlichen Planunterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung wird von der Wasserkommission erteilt und ist ab Bewilligungsdatum 2 Jahre gültig. Sie kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr verlängert werden. Das Anschlussgesuchs-Formular ist bei der Bauverwaltung der Gemeinde zu beziehen.

Art. 45 Haftung des Wasserbezügers bzw. Abonnenten

1 Der Abonnent haftet für alle Schäden, die er durch reglementwidrige oder unsachgemässe Benützung der Einrichtungen und Anlagen, durch mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht (z.B. nicht abstellen und entleeren bei Frostgefahr, Mängel an der Hausanschlussleitung, Beschädigungen von Wasserzählern). Der Abonnent haftet auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 46 Meldepflicht

1 Handänderungen sind der WVT frühzeitig (min. 30 Tage vorher) schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eingang dieser Anzeige bzw. bis zur Ablesung des Wasserzählers ist der bisherige Abonnent für die Bezahlung der Gebühren und allen anderen Verpflichtungen der WVT gegenüber haftbar.

Art. 47 Wasserableitungsverbot

1 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVT Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 48 Unberechtigter Wasserbezug

- 1 Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVT ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 49 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

- 1 Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserkommission, welche die Bezugsbedingungen festlegt.
- 2 Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserkommission zulässig.

Art. 50 Kündigung des Wasserbezuges

- 1 Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVT schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Abonnenten unmittelbar vor dem Leitungsnetz der WVT abzutrennen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühren entsteht dadurch nicht.

Art. 51 Wasserabnahmepflicht

- 1 Die Eigentümer oder Baurechtsnehmer innerhalb des Baugebietes sind grundsätzlich verpflichtet, das Wasser bei der Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. Ausnahmen bewilligt die Wasserkommission.

Art. 52 Private Wasserversorgung

- 1 Wasserleitungen aus privaten Wasserversorgungen und Wasserleitungen der WVT, einschliesslich der daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen, sind mittels Schieber und Rückflussverhinderer zu trennen.

Art. 53 Wasserabgabe für besondere Zwecke

- 1 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe an private Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- und Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die WVT ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 54 Abnorme Spitzenbezüge

- 1 Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung.

VII. Wasserzähler

Art. 55 Wasserzähler

- 1 Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Art. 56 Einbau

- 1 Die WVT oder deren Beauftragte liefert, montiert und demontiert den Wasserzähler. Er ist vor der Inbetriebnahme der Hausinstallation einzubauen.

Art. 57 Eigentum

- 1 Der Wasserzähler ist Eigentum der WVT und wird an den Abonnenten vermietet.

Art. 58 Standort

- 1 Der Standort des Wasserzählers wird von der WVT bzw. deren Beauftragten bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Abonnenten. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 59 Technische Vorschriften

- 1 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

Art. 60 Schutz von Wasserzählern

- 1 Für den Schutz der Wasserzähler hat der Abonnent zu sorgen. Er haftet für Schäden jeglicher Art, die nicht durch normale Abnützung entstanden sind.

Art. 61 Messungen

- 1 Wird vom Abonnenten die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler durch die WVT ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, trägt der Abonnent die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVT die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 62 Störungen

- 1 Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres oder einer entsprechenden Zeitperiode vor dem Defekt abgestellt. Störungen sind der WVT sofort zu melden.
- 2 Kann der Abonnent nachweisen, dass in der vergangenen Periode die Messung fehlerhaft war, hat er Anspruch auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages für die vergangene Ableseperiode. Weitergehende Rückforderungsansprüche sind verwirkt.

Art. 63 Mehrere Wasserzähler

- 1 Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WVT ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VIII. Finanzierung

Art. 64 Eigenwirtschaftlichkeit

- 1 Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen festgelegt:
 - Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten
 - Amortisation und Verzinsung der eigenen Investitionen
 - Bildung von angemessenen Reserven für künftige Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten
 - Erzielung eines ortsüblichen wirtschaftlichen Ertrages.

2 Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Kostentragung der Privaten für die vorzeitige Erstellung von Anlagen
- einmalige Erschliessungsbeiträge
- einmalige Anschlussgebühren
- wiederkehrende Benützunggebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 65 Kostentragung Anschlussleitung

1 Die Kosten der Hausanschlussleitung (Anbohrventil oder T-Stück mit Schieber, Zuleitung, Mauerdurchführung, Abstellhahn und Rückschlagventil) sind vom Eigentümer oder Baurechtsnehmer zu tragen.

Art. 66 Betriebsfremde Leistungen

1 Betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. sind der WVT angemessen zu entschädigen.

IX. Beiträge und Gebühren

Art. 67 Erschliessungsbeitrag

- 1 Die Eigentümer von Grundstücken, die an das Netz der WVT angeschlossen werden, haben einen einmaligen Erschliessungsbeitrag pro m² Grundstücksfläche zu leisten. Massgebend für die Berechnung der Beiträge ist die im Grundbuch eingetragene Totalfläche eines Grundstückes.
- 2 Die WVT erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau einer Haupt- und Versorgungsleitung neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch eine Haupt- und Versorgungsleitungen erschlossen ist.
- 3 Beim Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen wird der Erschliessungsbeitrag gestützt auf den Gebäudeinhalt und jene Grundstücksfläche errechnet, welche gemäss der jeweils gültigen Überbauungsziffer in der W2 benötigt würde.

Art. 68 Anschlussgebühren

- 1 Für den Anschluss an die WVT und die Mitbenützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- 2 Eine Anschlussgebühr ist insbesondere zu entrichten für:
 - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage
 - die Erweiterung einer Baute oder Anlage
 - den Um- und Ausbau einer Baute oder Anlage
 - die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage
 - den Ersatz- oder Wiederaufbau einer Baute oder Anlage, für die bis anhin noch nie Anschlussgebühren bezahlt wurden.
- 3 Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.
- 4 Für freistehende Gebäude ohne Wasseranschluss, welche im Löschsutzbereich der Wasserversorgung liegen (innerhalb von 100 m zum nächstgelegenen Hydranten), wird eine einmalige Löschsutzgebühr erhoben.

Art. 69 Besondere Berechnung

- 1 Wird bei An- und Umbauten eine zusätzliche Kubatur geschaffen, gelten sie als Erweiterungsbauten.
- 2 Bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten von Gebäuden, für die bereits Anschlussgebühren bezahlt wurden, wird nur die erstellte Mehrkubatur in Rechnung gestellt.
- 3 Die gesamte Gebäudekubatur wird verrechnet bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten von Gebäuden, für die bis anhin noch nie Anschlussgebühren bezahlt wurden.
- 4 Angebaute und freistehende offene Gebäude oder Gebäudeteile (Carports, Lagerhallen, Tankstellen etc.) werden zur Hälfte gemessen.
Als Höhe gilt dabei die Distanz zwischen UK Boden bis OK Dach. Für die Grundfläche ist die Ausserkante der Dächer massgebend.

Art. 70 Benützungsgebühr (Wasserzins)

- 1 Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundtaxe, einer Zählermiete und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Art. 71 Tarifordnung

- 1 Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.
- 2 Die Tarifordnung wird durch die Genossengemeinde auf Antrag des Genossenrates festgesetzt und abgeändert.

Art. 72 Fälligkeiten

- 1 Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Fertigstellung der Versorgungsleitung fällig. Bei Anschluss an bereits bestehende Haupt- und Versorgungsleitungen wird der Erschliessungsbeitrag vor Baubeginn in Rechnung gestellt.
Die WVT ist berechtigt, von den Grundeigentümern angemessene Kostenvorschüsse einzufordern.
- 2 Die Anschlussgebühren und die Bauwasserkosten werden vor Baubeginn in Rechnung gestellt.
- 3 Für die wiederkehrenden Benützungsgebühren wird halbjährlich Rechnung gestellt.
- 4 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird, neben ev. Mahnkosten, der gleiche Verzugszins wie bei Steuerschulden im Kanton Schwyz erhoben.
- 5 Die Lieferung beginnt erst, wenn der Abonnent alle Bedingungen erfüllt und die Vorleistungen der WVT abgegolten hat, namentlich die Gebühren bezahlt sind.

Art. 73 Zahlungsrückstände

- 1 Die WVT ist berechtigt, Rückstände in der Zahlung von Wasserbezügen und sonstige Verpflichtungen durch Münzzähler, die auf Kosten des Bezügers eingebaut werden, einzuziehen.

Art. 74 Stundung von Erschliessungsbeiträgen

- 1 Der Genossenrat kann auf begründetes Gesuch hin die Erschliessungsbeiträge stunden, sofern der Schuldner nachzuweisen vermag, dass er durch deren Bezahlung in eine Notlage geraten würde und sofern er einen vom Genossenrat aufzustellenden Tilgungsplan einhält. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden gestundete Beiträge aufgezinnt (Referenzzinssatz am 1.1. des laufenden Jahres).

- 2 Veräussert ein Eigentümer oder Baurechtsnehmer sein Grundstück, werden die bisher aufgelaufenen Beiträge und Zinsen fällig.

Art. 75 Rückerstattungen

- 1 Die Rückerstattung von durch Grundeigentümer vorfinanzierten Versorgungsleitungen erfolgt zum Zeitpunkt weiterer Anschlüsse an diese Leitung, für die die WVT Erschliessungsbeiträge erhält. Die Höhe der Rückerstattungssumme ergibt sich aus den Netto-Baukosten der Versorgungsleitung abzüglich der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer, welche die Vorfinanzierung geleistet haben.

Art. 76 Gebührenpflichtige Schuldner

- 1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsnehmer der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

- 2 Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsnehmer bzw. Mieter oder Pächter (vgl. Art. 6 Abs. 2) der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Ablesungstermins.

X. Schluss- und Strafbestimmung

Art. 77 Zuwiderhandlungen

- 1 Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit einer Busse von Fr. 100.— bis Fr. 5'000.-- geahndet. Art. 292 StGB und die schärferen Strafbestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 78 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen der Wasserkommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Genossenrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 79 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Genossengemeinde in Kraft.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Anschlussgesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

Angenommen an der Genossengemeinde vom 27. März 2009

NAMENS DER GENOSSAME:

Der Genossenpräsident:

Der Finanzvorsteher: